

# **Kampfgerichtsordnung**

des

## **Schützengauges Vilshofen**

### 1. Zusammensetzung:

1. Gausportleiter, 2. Gausportleiter, Rundenwettkampfleiter, 1. Gauschützenmeister und ein weiteres, vom 1. Gausportleiter zu benennendes Mitglied (F- oder J - Scheininhaber).

### 2. Tätigkeit:

Das Kampfgericht entscheidet über Einsprüche bei Rundenwettkämpfen, Gaumeisterschaften und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen, bei denen der Gau als Veranstalter auftritt.

Das Kampfgericht entscheidet grundsätzlich auf Basis der Sportordnung des DSB. In Rundenwettkampfanglegenheiten stützt das Kampfgericht seine Entscheidungen zusätzlich auf die Bestimmungen der am Tag des Vorkommnisses geltenden Rundenwettkampfordnung des BSSB.

### 3. Verfahren bei Einsprüchen anlässlich Rundenwettkämpfen:

Einen Einspruch wegen eines Regelverstoßes, eines unsportlichen Verhaltens einer Mannschaft bzw. eines Mannschaftsmitgliedes, gegen eine Wertung oder sonstigen Gründen im Sinne der Sportordnung des DSB, anlässlich eines Rundenwettkampfes hat der Mannschaftsführer beim zuständigen Rundenwettkampfleiter gem. 5.1 der Rundenwettkampfordnung des BSSB i.d.F.v. 11.03.06 bei gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr von 50,00 EUR schriftlich einzulegen.

Gegen die von den Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinspruch mehr erhoben werden.

**Die Anrufung des Kampfgerichtes ist nur dann möglich, wenn in der Sache nicht bereits am Wettkampfort unmittelbar durch einen legitimierten Kampfrichter entschieden wurde. Die Entscheidung des Kampfrichters ist definitiv bindend. Bei Hinzuziehung eines Kampfrichters fällt keine Einspruchsgebühr an.**

Im Falle einer Anrufung des Gaukampfgerichtes beträgt die Einspruchsfrist eine Woche (Poststempel). Sie beginnt am ersten Werktag nach erfolgtem Wettkampf.

Der zuständige Rundenwettkampfleiter beantragt beim 1. Sportleiter die Einberufung des Kampfgerichtes.

Das Gaukampfgericht entscheidet bei Streitigkeiten auf Gauligaebene (Gauliga I, II, A - Klasse usw.) endgültig. Gegen die Entscheidung in Angelegenheiten der Gauoberliga ist die Berufung beim Bezirkskampfgericht möglich. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage. Für eine Berufung ist die doppelte Einspruchsgebühr zu entrichten.

Bei sportlich unfairem Verhalten steht es dem Kampfgericht zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaft gehen (s. 5.5 RWK - Ordnung v. 11.03.06).

Bei einer evtl. Änderung oder Neufassung der RWK - Ordnung des BSSB gelten entsprechend die neuen Bestimmungen.

#### 4. Verfahren bei Einsprüchen anlässlich Meisterschaften u.a. schießsportlichen Veranstaltungen des Gaus

Bei Einsprüchen anlässlich Meisterschaften und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen des Gaus gelten die Bestimmungen 0.13.1 - 0.13.5 und 0.13.8 - 0.13.9 der Sportordnung des DSB mit folgenden ergänzenden Besonderheiten:

Die Einspruchsgebühr beträgt **20,00** EUR. Der Einspruch ist beim Schießleiter einzureichen.

**Das Kampfgericht besteht aus dem Schießleiter und zwei sachkundigen Aufsicht. Falls der Schießleiter über eine gültige Kampfrichterlizenz verfügt, ist nur eine sachkundige Aufsicht erforderlich.**

Erstellt am 21.01.08, aktuelle Änderung zum 20.Mai 2012 (Namen geändert)

Herbert Lang  
1.GSM

Christian Kalhammer  
1.GSPI.

Jürgen Wichert  
2.GSPI. (KW)

Georg Schrimpf  
RWK-Leiter (LW)

## Verhaltensempfehlung bei Verstößen gegen die Sportordnung, RWK - Ordnung bzw. wegen unsportlichem Verhaltens oder Wertung bei Rundenwettkämpfen

1. Steht keine gesonderte Standaufsicht zur Verfügung, übernimmt der jeweilige nicht schießende Mannschaftsführer die Standaufsicht.
2. Stellt ein/eine Schütze/Schützin einen Regelverstoß fest, so meldet er/sie diesen der Standaufsicht, sofern diese den Verstoß nicht bereits selbst festgestellt hat.
3. Bei einem Regelverstoß ist sofort zu reklamieren, da der Einspruch nur zulässig ist, wenn er unmittelbar nach Feststellung vorgetragen wird. Beachte: Unsportliches Verhalten könnte auch einem Einspruchsführer angelastet werden, wenn dieser z.B. bei gewissen Regelverstößen zunächst abwartet, bis der Wettkampf zu Ende ist um evtl. erst dann zu reklamieren, wenn sich eine Niederlage abzeichnet.
4. Bei evtl. Verstößen gegen die Wertung von Treffern darf das Ergebnisprotokoll nicht unterschrieben werden, da sonst kein Einspruch mehr möglich ist. Bei der Verwendung einer Ringlesemaschine gilt der dadurch ermittelte Schusswert.
5. Die beschossenen Scheiben sind vom gastgebenden Verein vier Wochen aufzubewahren. Eine Nachkontrolle und evtl. Berichtigung durch den RWK - Leiter ist möglich.
6. Bei Einsatz eines vermeintlich nicht startberechtigten Schützen ist ein Protest sofort anzumelden. Der Wettkampf kann geschossen werden. Das Ergebnisprotokoll nicht unterschreiben. Einspruch beim zuständigen RWK - Leiter einlegen.
7. Können sich die Mannschaftsführer über einen vermeintlichen Regelverstoß nicht einigen empfiehlt es sich, einen evtl. im Schützenhaus anwesenden Sachkundigen (Kampfrichter, Sportleiter, RWK - Leiter) als Schlichter einzuschalten. **Es ist dabei zu bedenken, dass die Entscheidung eines, im Besitz einer gültigen Lizenz befindlichen Kampfrichters in jedem Fall definitiv bindend ist. Allerdings kann dadurch die Einspruchsgebühr von 50,00 EUR eingespart werden.**

**Kann keine Einigung trotz Hinzuziehung eines Mitglieds der Gausportleitung erzielt werden, ist die Einspruchsmöglichkeit beim Gaukampfericht immer noch gegeben.**

Fassung vom 07.07.08

(erstellt von Horst Degenhart, Kampfrichter)